

INFO

Buchhaltung
Unternehmensberatung
Steuerberatung
Gesellschaftsgründungen
Revisionsmandate
Immobilienmanagement



Treuhandberater Nr. 244 · Oktober 2013

Mitglied TREUHAND | SUISSE

Steuergesetzänderungen 2014

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau schlägt dem Kantonsrat in seiner Botschaft zur Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern folgende Änderungen vor:

- Systemwechsel bei der Grundstückgewinnbesteuerung
- Besteuerung Lotteriegewinne
- Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer
- Handänderungen mit Enkelkindern

Systemwechsel bei der Grundstückgewinnbesteuerung

Auf den Systemwechsel in der Grundstückgewinnsteuer werden wir in der nächsten Ausgabe detailliert zurückkommen.

Besteuerung Lotteriegewinne

Das Bundessteuergesetz befreit ab 2014 alle Lottogewinne bis CHF 1000.– von Steuern. Zudem sind die zusammenhängenden Einsatzkosten pauschal im Umfang von 5 % des Gewinnes abzugsfähig (max. CHF 5000.–). Bei den Staats- und Gemeindesteuern erfolgt die gleichzeitige Inkraftsetzung.

Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer

Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke werden zum Ertragswert besteuert. Wird ein solches Grundstück veräussert

oder wird die land- oder forstwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben, wird auf diesen Zeitpunkt für maximal 15 Jahre zurück eine sogenannte ergänzende Vermögenssteuer erhoben. Diese Steuer entfällt ab kommendem Jahr. Grund dafür ist die verschärfte bundesgerichtliche Rechtsprechung bei der Besteuerung von unbebautem, zu Landwirtschaftsbetrieben gehörendem Bauland, sowie die Einführung der Mehrwertabgaben.

Handänderungen mit Enkelkindern

Wollen Grosse Eltern Grundstücke an ihre Enkelkinder steuerfrei übertragen, müssen sie nach geltendem Recht zunächst die Liegenschaft auf ihre Kinder und anschliessend von diesen auf die Enkelkinder übertragen. Jeder dieser Schritte führt zur Steuerbefreiung bei der Handänderungssteuer. Wenn nun die Steuerbefreiung auf die Nachkommen ausgedehnt wird, führt dies zu keinen Steuerausfällen. Vielmehr vereinfacht es den administrativen Aufwand.

Nachdem diese Änderungen im Vernehmlassungsverfahren eine breite Zustimmung erfuhren, ist mit der Einführung am 01.01.2014 zu rechnen.

Freundliche Grüsse
STAUB TREUHAND AG



Steigende Steuertransparenz rund um den Globus

Unterdessen ist uns allen klar: Das klassische Bankkundengeheimnis «made in Switzerland» ist passé. Weltweit versuchen Regierungen, ihre in Schiefelage geratenen Staatshaushalte u. a. mittels einer konsequent durchgesetzten Fiskalpolitik wieder ins Lot zu bringen. Sie tun dies mit Macht und Vehemenz. Viele wollen z. B. mit Hilfe eines intensivierten und ausgeweiteten Informationsaustauschs Steuerbetrug und Steuerhinterziehung den Riegel schieben. Doch dies ist nur eine von zahlreichen Strategien für mehr Steuertransparenz auf internationaler Ebene. Hier ein aktueller Überblick über sechs wichtige Trends.

Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF, Verhinderung von Geldwäscherei)

Mit der FATF bekämpft die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) seit 2012 die Geldwäscherei. Finanzdienstleister sollen Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten und Anteilsinhaber von Unternehmen, Trusts und anderen juristischen Personen einholen. Für die OECD sind alle Steuerdelikte «Vortaten» zur Geldwäscherei, was zu massiveren Untersuchungen führen kann als bei normalen Delikten. Zudem müssen Banken unter bestimmten Voraussetzungen strengere Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäscherei treffen.

Qualified-Intermediary-System (QI) und Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Das QI von 2001 und der ab 2014 gültige FATCA verlangen von allen Finanzdienstleistern, dass sie die Namen sowie Einkünfte ihrer US-amerikanischen Kunden der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service IRS) melden. Gemäss FATCA müssen auch US-Amerikaner erfasst werden, die als Aktionäre oder Begünstigte hinter Gesellschaften, Trusts, Stiftungen oder anderen Rechtsgebilden stehen. Die USA sehen FATCA als allgemeingültiges Modell für den zukünftigen globalen Informationsaustausch über Steuerzahler.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Seit 2005 gilt in allen EU-Staaten eine Meldepflicht für Zinserträge, die eine Bank in einem EU-Land einer Person gutschreibt, welche in einem anderen EU-Land wohnt. Die Schweiz ist in dieses Regime eingebunden. Doch obwohl die Schweiz immer noch ein alternatives Quellenbesteuerungssystem anwenden darf, hat die EU klar signalisiert, dass sie von den Eidgenossen künftig eine vollständige Berichterstattung über die Zinserträge wünscht.

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) / Abkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen (TIEA)

Über die Hälfte der weltweit rund 8600 DBA fordert den Austausch personenspezifischer Informationen über Steuerzahler auf Anfrage. Neue DBA enthalten meist Bestimmungen über einen ausführlichen Informationsaustausch und Gruppenanfragen. Wie weit und welche Angaben dereinst automatisch ausgetauscht werden sollen, ist oft noch unklar.

Nationale Massnahmen

Viele Länder führen Selbstanzeigeprogramme durch, bei denen Steuerpflichtige bisher nicht deklarierte Gelder, Vermögenswerte und Einkommensströme nachträglich angeben können. Üblicherweise ist das Offenlegen straffrei.

Quellensteuerabkommen

Seit diesem Jahr gelten in der Schweiz neue Quellensteuerabkommen mit Grossbritannien und Österreich (Verträge mit weiteren Ländern könnten folgen). Demnach haben hiesige Banken eine Quellensteuer von Kapitalerträgen (Abgeltungssteuer) einzubehalten, die an Kunden mit Wohnsitz in den erwähnten Staaten gezahlt werden. Anschliessend müssen diese Gelder an Grossbritannien und Österreich abgeführt werden. Damit ist den Steuerverpflichtungen der Kunden in ihrem Wohnsitzland Genüge getan, und die Kundennamen bleiben unveröffentlicht.



Vereinfachte/eingeschränkte Buchführung und die MWST

Rechtliche Grundlagen

Nach dem alten Rechnungslegungsrecht hatten Firmen, welche verpflichtet waren, sich im Handelsregister einzutragen, auch die Pflicht, eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen. Die übrigen Firmen konnten eine vereinfachte Buchführung in Form einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung erstellen. Im neuen Rechnungslegungsgesetz unterliegen die folgenden Firmen der ordnungsgemässen Buchführung, unabhängig von der Eintragungspflicht im Handelsregister:

1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mindestens CHF 500000 im letzten Geschäftsjahr erzielt haben;
2. Juristische Personen.

Eine vereinfachte Buchführung ist für folgende Unternehmen möglich:

1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften, mit weniger als CHF 500000 Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr;
2. Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen;
3. Stiftungen, die nach Artikel 83b Absatz 2 ZGB von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind.

Umsatzerlös

Der für die Bestimmung der Buchführungspflicht massgebende Umsatzerlös setzt sich wie folgt zusammen:

- Bruttoerlös aus Lieferungen und Leistungen abzüglich MWST und Entgeltminderungen wie Rabatte, Skonti, Debitorenverluste und Mängelrügen;
- Finanzerträge (Zins- und Dividendenerträge oder Kursgewinne auf Wertschriften);
- Liegenschaftserträge und Erträge aus nichtbetriebsnotwendigen Vermögenswerten.

Formelle Anforderungen an die vereinfachte Buchführung

Die eidg. Steuerverwaltung hat in der MWST-Praxis-Info 06 die Anforderungen an eine vereinfachte Buchführung mittels Einnahmen- und Ausgabenrechnung definiert.

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung muss pro Konto der flüssigen Mittel anhand eines Kassa-, Post- oder Bankbuchs oder einer gleichwertigen Aufstellung lückenlos erstellt werden. Die Erfassung der Geschäftsfälle hat systematisch zu erfolgen und der Belegnachweis für die einzelnen Buchungen muss vorhanden sein. Bei allen Einnahmen und Ausgaben ist das Datum, die Namen der Leistungserbringer und der Empfänger und bei den Ausgaben noch zusätzlich der Zahlungsgrund anzugeben. Die Nachprüfbarkeit, d. h. die sogenannte Prüfspur, muss jederzeit gewährleistet sein. Das heisst, die Geschäftsvorfälle müssen vom Einzelbeleg über die Einnahmen- und Ausgabenrechnung bis zur MWST-Abrechnung und auch in umgekehrter Richtung geprüft werden können.

Firmen mit regem Barverkehr (Gastgewerbe, Coiffeursalon, Kiosk etc.) müssen zeitnah ein lückenloses Kassabuch führen und den Kassensaldo mittels Kassasturz regelmässig überprüfen.

Zusätzlich zur Einnahmen- und Ausgabenrechnung muss auch die Vermögenslage nachgewiesen werden; das heisst, es müssen die Anfangs- und Endbestände aller Vermögenswerte wie Kassa, Post, Bank, Forderungen, Vorräte, angefangene Arbeiten, Anlagegüter, Lieferantenverbindlichkeiten und andere Schulden festgehalten werden.

Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege

Bei der eingeschränkten Buchführung gelten dieselben Bestimmungen wie bei der ordentlichen Buchführung in Bezug auf die Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege. Die Buchungsbelege, dazu gehören insbesondere auch die Debitoren- und Lieferantenrechnungen, sind zusammen mit der Einnahmen- und Ausgabenrechnung während 10 Jahren aufzubewahren. Geschäftsunterlagen im Zusammenhang mit Liegenschaften sind aufgrund des MWST-Gesetzes während 20 Jahren aufzubewahren. Alle Unterlagen können auch elektronisch archiviert werden, unter der Voraussetzung, dass sie während den obigen Fristen jederzeit wieder lesbar gemacht werden können.



Testament oder Erbvertrag

Testament und Erbvertrag unterscheiden sich zuerst einmal darin, dass das Testament eine einseitige Verfügung von Todes wegen ist und vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet werden kann, während der Erbvertrag (mindestens) zwei Parteien hat und in Anwesenheit von zwei Zeugen vor einem öffentlichen Notar beurkundet werden muss.

Das **Testament** kann dann, wenn der Testator nicht mehr selber schreiben kann oder das Testament sehr lang ist und er nicht selber schreiben will, auch öffentlich beurkundet werden. In der Regel aber wird es handschriftlich erstellt und beim Testator aufbewahrt. Aus Beweisgründen empfiehlt es sich, eine (beglaubigte) Kopie des Testaments bei einer Vertrauensperson aufzubewahren. Findet ein Bösgläubiger das Testament im Nachlass des Verstorbenen und lässt es verschwinden, bleibt der letzte Wille des Verstorbenen sonst unbeachtet. Eine Kopie des Testaments, und erst recht eine beglaubigte Kopie, kann, wenn der letzte Wille des Testators nicht bestritten ist und es kein neueres Testament gibt, rechtsgültig sein.

Ein Testament kann jederzeit durch ein neues Testament abgeändert werden, wenn die Formvorschriften beachtet werden. Das kann durchaus auch auf einem Bierdeckel geschehen. Stehen sich Verfügungen im alten und neuen Testament entgegen und hat das neue Testament das alte nicht ausdrücklich aufgehoben, gilt die jüngste Verfügung. Nicht abgeänderte Verfügungen aus dem alten Testament bleiben aber bestehen.

Im **Erbvertrag** – oftmals gekoppelt mit einem Ehevertrag – bestimmen mindestens zwei Personen (meistens die Ehepartner), wie der Nachlass des einen, der beiden, des Vorversterbenden und/oder des Nachversterbenden geregelt werden soll. Gewisse besondere Verfügungen bedürfen einer Regelung in einem Erbvertrag, um rechtsgültig zu sein: Geschwister sind zwar grundsätzlich erbberechtigt, haben aber keinen Pflichtteil mehr, so dass durch eine erbvertragliche Bestimmung die Geschwister von der Erbfolge ausgeschlossen werden können. Oder: In einem Ehe- und Erb-

vertrag kann bei Errungenschaftsbeteiligung die gesamte Errungenschaft dem überlebenden Ehegatten zu Lasten der gemeinsamen Kinder – aus Güterrecht und nicht aus Erbrecht – zugeteilt werden, was, wenn die Ehepartner kein Eigengut haben, bedeutet, dass im Erbgang des vorversterbenden Ehepartners gar kein Nachlass entsteht und die Kinder erst beim Tod des Nachversterbenden erben.

Wichtig ist aber zu beachten, dass mit dem Tod des einen Erbvertragspartners der Erbvertrag für den Überlebenden bindend wird und er nur noch im Rahmen des Erbvertrags frei ist, Verfügungen zu treffen.

Der öffentlich beurkundete Erbvertrag kann beim zuständigen Amt deponiert werden und wird dann von diesem beim Ableben einer Partei den präsumptiven Erben und Vermächtnisnehmern (ausschnittsweise) eröffnet.

Aufgehoben kann der Erbvertrag gemäss Art. 513 ZGB durch die Parteien mittels schriftlicher Übereinkunft; abgeändert kann der Ehevertrag aber nur durch einen wiederum öffentlich beurkundeten Erbvertrag werden.

Möglich ist es, im Erbvertrag vorzusehen, dass die Parteien über einen gewissen Prozentsatz, der die Pflichtteile nicht verletzt, mit Testament verfügen können, was den Parteien die Möglichkeit gibt, unabhängig vom anderen letztwillige Verfügungen (handschriftlich) zu treffen. Damit entsteht eine **Kombination von Testament und Erbvertrag**.

Wollen zum Beispiel Kinder zu Gunsten des überlebenden Ehegatten auf Erbanteile verzichten, z.B. weil ihn die Ausrichtung der Erbteile finanziell in Not bringen würde (eine grosse Liegenschaft, voll belehnt, kein Bargeld), können die Kinder dies mit ihren Eltern in einem **Erbverzichtsvertrag** regeln, der dieselben Formvorschriften wie ein Erbvertrag hat.

Die **öffentliche Beurkundung** findet je nach Kanton vor einem befähigten Anwalt und Notar oder der zuständigen Behörde (z.B. Amtsnotariat) statt.

